

## Ausführungsbeschluss

*vom 29. Oktober 1957*

### zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

im Hinblick auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;  
auf Antrag der Direktion des Innern,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Ausführung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 obliegt dem Staatsrat und der Volkswirtschaftsdirektion, die ihre Befugnisse durch das Amt für den Arbeitsmarkt ausübt.

#### **Art. 2**

Der Staatsrat beschliesst über:

- die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- den Geltungsbereich in bezug auf das Gebiet, den Wirtschaftszweig oder den Beruf, sowie das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung;
- die Abänderung oder Ausdehnung von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen;
- die Verlängerung oder Aufhebung einer Allgemeinverbindlicherklärung;
- die Wiedererwägung einer Allgemeinverbindlicherklärung.

#### **Art. 3**

Das Amt für den Arbeitsmarkt

- ist mit der Leitung des Verfahrens beauftragt (Art. 8–11 und 14–18 BG);
- waltet ferner als Aufsichtsorgan im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 des BG;
- ist ermächtigt, an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane ein besonderes, von den Vertragsparteien unabhängiges Kontrollorgan zu bestimmen (Art. 6 BG).

**Art. 4**

Die kantonale Ausführungsverordnung zu den Bundesvorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 24. März 1942 ist aufgehoben.

**Art. 5**

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.